

# Jugendordnung

Stand: 03.04. 2008

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Hamburger Judo-Verbandes e.V. (HJV) sind die Jugendlichen der in der Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) aufgeführten Altersklassen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Judo Jugend des HJV setzt sich unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zur Aufgabe:

- Förderung und Pflege des Judosports
- Kontinuierlicher Aufbau im Wettkampfbereich
- Förderung des Breitensports
- Zeitgemäße Jugendarbeit mit Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschafts- und sportpolitische Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

Diese Jugendordnung bildet neben der Jugendordnung des DJB die Grundlage für die Jugendarbeit im HJV.

## § 3 Organe

1. Jugendversammlung
2. Jugendleitung
3. Jugendausschuss

## § 4 Jugendversammlung

### 4.1 Zusammensetzung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Jugendversammlungen sind das oberste Organ der Jugend im HJV. Sie setzen sich zusammen aus den Jugendwarten bzw. Delegierten der Jugendabteilung der Vereine, den Sprechern der Jugendkader und den Mitgliedern der Jugendleitung.

### 4.2 Stimmverteilung

Das Stimmrecht regelt sich nach § 8 (1) der HJV-Satzung, wobei unter gemeldeten Vereinsmitglieder die Anzahl der gemeldeten jugendlichen Mitglieder gemeint ist. § 8 (6) der HJV-Satzung gilt entsprechend.

### 4.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
4. Genehmigung des Jahresetats
5. Entlastung der Jugendleitung
6. Wahl der Jugendleitung
7. Beschlussfassung über Anträge:
  - allgemeiner Art
  - zur Jugendvollversammlung des Deutschen Judo-Bundes
  - zur Jahreshauptversammlung des Hamburger Judo-Verbandes

#### **4.4 Einberufung**

Die ordentliche Jugendversammlung wird einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des HJV und vor der Jugendvollversammlung des DJB durch den Jugendreferenten für den männlichen Bereich einberufen. 4 Wochen vor der Versammlung sind die Vereine durch Veröffentlichung auf der HJV-Homepage zu benachrichtigen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann auf Beschluss der JL einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 Jugendvertretern der Vereine gefordert wird.

Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung stattfinden. Zu ihr ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

#### **4.5 Beschlussfähigkeit**

Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

#### **4.6 Versammlungsleiter**

Die Jugendversammlung wird durch den Jugendreferenten männlich geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Jugendreferenten weiblich. Alternativ kann aus der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden. Bei Wahlen ist ein Versammlungsleiter aus der Versammlung zu bestimmen, der nicht der Jugendleitung angehört.

#### **4.7 Anträge**

Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Jugendleitung eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit aller Delegiertenstimmen anerkannt wird.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

#### **4.8 Abstimmungsverfahren**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies von einem Delegierten gewünscht wird.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl durchgeführt.

Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis das Amt anzunehmen vorher schriftlich erklärt haben.

#### **4.9 Protokoll**

Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

Auf der Jugendversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und dem Jugendreferent für den männlichen Bereich zu unterschreiben.

## **§ 5 Die Jugendleitung**

### **5.1 Die Jugendleitung besteht aus:**

1. Jugendreferenten für den männlichen Bereich (gewählt)
2. Jugendreferenten für den weiblichen Bereich (gewählt)
3. stellvertretendem Jugendreferenten für den männlichen Bereich (benannt)
4. stellvertretendem Jugendreferenten für den weiblichen Bereich (benannt)
5. Jugendkassenwart(gewählt)

Die Jugendleitung wird für 4 Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahlperioden entsprechen der Satzung des HJV.

Die Wahl erfolgt entsprechend der Satzung des HJV.

Die 4 jährige Amtsperiode der Jugendleitung schließt nicht die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der JL durch einen Antrag aus.

Die Jugendleitung tagt nach Bedarf unter Vorsitz des Jugendreferenten für den männlichen Bereich. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Jugendreferent für den weiblichen Bereich den Vorsitz, danach erst die jeweiligen Vertreter.

Die Jugendleitung ist zuständig für die Organisation und Durchführung aller Maßnahmen im Jugendbereich des HJV. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Jugendleitung ist für ihre Arbeit der Jugendversammlung und dem Vorstand des Verbandes verantwortlich.

Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung während einer Amtsperiode aus, so ergänzt sich die JL unter Zustimmung des Vorstandes.

Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Jugendversammlung bzw. HJV-Vorstandssitzung.

### **5.2 Jugendreferent für den männlichen Bereich**

Der Jugendreferent für den männlichen Bereich vertritt die HJV Jugend nach innen und außen. Er gehört zum Vorstand des HJV und ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit im HJV.

### **5.3 Jugendreferent für den weiblichen Bereich**

Der Jugendreferent für den weiblichen Bereich vertritt die weibliche Jugend des HJV. Er/Sie gehört zum Vorstand des HJV.

### **5.4 Stellvertretender Jugendreferent für den männlichen Bereich**

Der stellvertretende Jugendreferent für den männlichen Bereich vertritt den Jugendreferenten für den männlichen Bereich und ist darüber hinaus für Teilbereiche der HJV-Jugendarbeit eigenverantwortlich tätig. Die Teilbereiche sind mit der Jugendleitung abzustimmen.

### **5.5 Stellvertretender Jugendreferent für den weiblichen Bereich**

Der stellvertretende Jugendreferent für den weiblichen Bereich vertritt den Jugendreferenten für den weiblichen Bereich und ist darüber hinaus für Teilbereiche der HJV-Jugendarbeit eigenverantwortlich tätig. Die Teilbereiche sind mit der Jugendleitung abzustimmen.

### **5.6 Jugendkassenwart/in**

Der Jugendkassenwart verwaltet den Etat der Jugend im HJV und ist zeichnungsberechtigt für alle Abrechnungen.

## **§ 6 Jugendausschuss**

Zur Unterstützung der Jugendleitung dient der Jugendausschuss. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendleitung und den jeweiligen Landesjugendtrainern. der Jugendausschuss tagt nach Bedarf.

## **6.1 Landesjugendtrainer**

Die Landesjugendtrainer werden von der Jugendleitung benannt und eingesetzt. Sie sind zuständig für die Durchführung des regelmäßigen Kadertrainings, Betreuung des Kaders auf höheren Meisterschaften und Turnieren, Aufstellung der Teilnehmer an Maßnahmen des Kaders in Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendreferenten und dem leitenden Landestrainer.

## **6.2 Sprecher der Jugendkader**

Sprecher der Jugendkader werden von den jeweiligen Kadern gewählt.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung des HJV gewählten Kassenprüfer sind auch zuständig für die Prüfung der Jugendkasse. Für die Rechnungsprüfung gilt sinngemäß die Satzung des HJV.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

In allen durch diese Jugendordnung nicht geregelten Punkten gilt sinngemäß die DJB Jugendordnung sowie die Satzung des HJV. In Zweifelsfällen entscheidet die Jugendleitung. Ist aus terminlichen Schwierigkeiten eine Zusammenarbeit der Jugendleitung nicht möglich, entscheidet der Jugendreferent für den männlichen Bereich. Zur einfacheren Lesbarkeit wurde in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Amtsbezeichnung verwendet, bei der Besetzung der Ämter durch weibliche Personen ist die Amtsbezeichnung entsprechend anzupassen.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Jugendordnung wurde durch die HJV Jugendversammlung am 03.04. 2008 geändert und vom geschäftsführenden Vorstand am \_\_. \_\_. 2008 vorläufig in Kraft gesetzt.